1. Satzung

vom 30. Juni 2017 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Theisbergstegen vom 29. Juli 2013

Die Ortsgemeinde von Theisbergstegen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Der § 15a wird der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Theisbergstegen vom 29. Juli 2013, neu hinzugefügt:

§ 15a Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme-Grabstätten sind äußerlich nicht in Erscheinung tretende Grabstätten auf einem bestimmten Teil des Friedhofs. (Bepflanzung, Blumenschmuck u.ä. sind nicht zulässig)
- (2) Es ist jedoch gestattet ein Namensschild mit dem Vor- u. Familiennamen sowie dem Geburtsund Sterbejahr an der vorhandenen Stele oder Gedenktafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.
- a) Diese Namensschilder unterliegen einer besonderen Gestaltungsvorschrift und müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen entsprechen.
 b) Es dürfen lediglich Messingtafeln in einheitlicher Form und Gestaltung, Größe und Gestaltung verwendet werden.
- (4) Die Belegung, Gestaltung, Herrichtung, Unterhaltung sowie Veränderungen in dem Grabfeld obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten im Anonymen-Grabfeld

Artikel II

§ 34 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29. Juli 2013 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Theisbergstegen, den 30. Juni 2017 gez. Stefan Klein Ortsbürgermeister